



REPUBLIC ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Graz

Jv 2372-1a/93

An das
Präsidium des
Nationalrates

W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 60 GE/19.93

Datum: 6. SEP. 1993
Verteilt 8.9.93 Krg

Dr. Bauer

Graz, am
Marburgerkai 49
A-8010 Graz

Briefanschrift
A-8011 Graz, Marburgerkai 49

Telefon 0316/80 64-0*
Telefax 0316/80 64-500
Sachbearbeiter

Nebenstelle* (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gnadenverfahren neu
geregelt wird;
Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesministeriums
für Justiz vom 10.8.1993, GZ 518.014/1-II 3/93, werden je 25
Ausfertigungen der Stellungnahmen der Oberstaatsanwaltschaft
und der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zu obigem Entwurf
vorgelegt. Von den Staatsanwaltschaften Graz und Leoben wurden
die Stellungnahmen direkt vorgelegt.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

Kompl.



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Graz
Jv 2372-1a/93

Graz, am 17.8.1993
Marburgerkai 49
A-8010 Graz

Briefanschrift
A-8011 Graz, Marburgerkai 49

Telefon 0316/80 64-0*
Telefax 0316/80 64-500
Sachbearbeiter
OSTA Dr. Schnuderl
Nebenstelle* (DW)

An das

Bundesministerium für Justiz
W i e n

zu GZ 578.014/1-II 3/93

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gnadenverfahren neu geregelt wird;
Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 10.8.1993 beeindruckt sich die Oberstaatsanwaltschaft die Stellungnahmen der unterstellten Anklagebehörden in Vorlage zu bringen und ihrerseits zum Entwurf selbst wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Konzentration des Gnadenverfahrens beim Bundesministerium für Justiz im Sinne des neuen § 408 StPO ist zu begrüßen, doch wird dieser Umstand zweifellos zu einer vermehrten Zahl von Gnadenverfahren "mit Berichtsauftrag" führen. Da kaum anzunehmen ist, daß das Bundesministerium für Justiz die Aktenbeischaffung und die Gnadenerhebungen selbst unmittelbar vornehmen wird, wird daraus mit Sicherheit eine Mehrbelastung der nachgeordneten Dienststellen (Staatsanwaltschaften oder Gerichtshofpräsidien) resultieren.

Da das künftige Gnadenverfahren als Verwaltungsverfahren konzipiert ist, bieten sich die Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz als Justizverwaltungsorgane geradezu für die Durchführung der Gnadenerhebungen an. Die in den Erläuterungen zum Entwurf (Seite 11 Mitte) geäußerten Bedenken, die von den Präsidenten mit den Erhebungen betrauten Sicherheitsbehörden könnten der irrgen Ansicht sein, es handle sich um einen Auftrag im Rahmen der Strafgerichtsbarkeit, treffen auch dann zu, wenn die Staatsanwaltschaften mit den Erhebungen betraut sind, zumal die Haupttätigkeit der Staatsanwaltschaften ebenfalls in der Strafrechtflege besteht (§ 1 StAG). Während die Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz jedoch bereits bisher, z.B. als Vollzugsüberbehörde gemäß § 12 StVG, auch als Justizverwaltungsorgane einschreiten und dabei die Verwaltungsverfahrensgesetze anwenden, trifft dies auf die Staatsanwaltschaften nicht oder nur kaum zu. Immerhin handelt es sich bei den Staatsanwaltschaften um keine Verwaltungsbehörden im eigentlichen Sinne, sondern vielmehr um Organe der Strafrechtflege sui generis (vgl. Bericht des Justizausschusses, 894 der Beilagen XVI.GP). Seitens der Oberstaatsanwaltschaft Graz wird daher dem Alternativvorschlag, mit den Gnadenerhebungen die Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz als Justizverwaltungsorgane zu betrauen, der Vorzug gegeben. Selbstverständlich sollten die mit der Sache seinerzeit befaßt gewesenen Anklagebehörden weiterhin Stellungnahmen zu den Gnadengesuchen abgeben dürfen. Zu begrüßen ist die Absicht, Instanzen, die mit der Sache nicht

- 3 -

befaßt waren, von der Stellungnahme auszunehmen.

Unter einem wurden erlaßgemäß 25 Ausfertigungen der Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

